

## Promotionsreglement für die Wirtschaftsmittelschule

Die Schulleitung,

gestützt auf Art. 16 des Gesetzes über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1), Art. 49 Abs. 1 der Verordnung über die Mittel- und Hochschulen (MHV; bGS 413.11) und Art. 31 Abs. 2 des Schulreglements der Kantonsschule Trogen

beschliesst:

### Art. 1 Zeugnisse

<sup>1</sup> Zeugnisse werden am Ende jedes abgeschlossenen Semesters ausgestellt. Sie sind promotionswirksam und berücksichtigen die Leistungen des letzten Semesters.

<sup>2</sup> Zeugnisse enthalten die Noten sämtlicher Fächer und den Promotionsentscheid.

### Art. 2 Promotionsfächer

<sup>1</sup> Für die Promotion zählen alle Fächer des Pflichtunterrichts.

<sup>2</sup> Promotionsfächer im 1. Ausbildungsjahr sind: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Wirtschaft und Recht (WR), Finanz- und Rechnungswesen (FRW), Geschichte und Politik, Technik und Umwelt, Information/Kommunikation/Administration (IKA).

<sup>3</sup> Promotionsfächer im 2. Ausbildungsjahr sind: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Wirtschaft und Recht (WR), Finanz- und Rechnungswesen (FRW), Geschichte und Politik, Technik und Umwelt, Information/Kommunikation/Administration (IKA).

<sup>4</sup> Promotionsfächer im 3. Ausbildungsjahr sind: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Wirtschaft und Recht (WR), Finanz- und Rechnungswesen (FRW), Geschichte und Politik, Technik und Umwelt.

<sup>5</sup> Promotionsfächer im 4. Ausbildungsjahr sind: Deutsch, Französisch, Mathematik, Wirtschaft und Recht (WR), Finanz- und Rechnungswesen (FRW).

### Art. 3 Promotion

<sup>1</sup> Lernende werden am Ende des Semesters promoviert, wenn während der ersten drei Ausbildungsjahre:

- a) der Durchschnitt aller neun bzw. acht Promotionsfächer (Gesamtnote) mindestens 4 beträgt;
- b) die Summe der Differenzen aller ungenügenden Noten der Promotionsfächer zur Note 4 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt und
- c) nicht mehr als zwei Noten der Berufsmaturitätsfächer (*Deutsch; Französisch; Englisch; Mathematik; Finanz- und Rechnungswesen; Wirtschaft und Recht; Geschichte und Politik; Technik und Umwelt*) bzw. drei Noten der Promotionsfächer ungenügend sind.

während des vierten Ausbildungsjahrs (mit Korrektur des genehmigten Reglements):

- a) der Durchschnitt aller fünf Promotionsfächer (Gesamtnote) mindestens 4 beträgt;
- b) die Summe der Differenzen aller ungenügenden Noten der Promotionsfächer zur Note 4 gesamthaft den Wert 1.5 nicht übersteigt und
- c) nicht mehr als zwei Noten der Berufsmaturitätsfächer (*Deutsch; Französisch; Mathematik; Finanz- und Rechnungswesen; Wirtschaft und Recht*) ungenügend sind.

<sup>2</sup> Lernende, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, können aus wichtigen Gründen trotzdem promoviert werden, falls ihnen im Hinblick auf das Erreichen der Lernziele des nächsten Semesters eine günstige Prognose gestellt werden kann.

#### **Art. 4** Provisorische Promotion

<sup>1</sup> Lernende, welche die Voraussetzungen nach Art. 3 nicht erfüllen, werden provisorisch promoviert.

#### **Art. 5** Nichtpromotion

<sup>1</sup> Lernende, welche im Semester unmittelbar nach einer provisorischen Promotion die Promotionsvoraussetzungen erneut nicht erfüllen, werden nicht promoviert.

<sup>2</sup> Lernende, die nicht promoviert wurden, können im Laufe der Ausbildung einmal ein Schuljahr repetieren.

<sup>3</sup> Lernende können freiwillig ein Schuljahr repetieren. Eine erneute Repetition ist ausgeschlossen, auch bei einer Nichtpromotion.

#### **Art. 6** Ausschluss

Lernende, welche einmal nicht promoviert wurden und die Voraussetzungen von Art. 3 erneut nicht erfüllen, werden von der Ausbildung ausgeschlossen.

#### **Art. 7** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit für die Vorberatung und für Entscheide hinsichtlich der Promotion und des Abschlusses richtet sich nach dem übergeordneten Recht.<sup>1</sup>

#### **Art. 8** Wiedererwägung und Rechtsmittel

<sup>1</sup> Entscheide betreffend die Promotion und den Abschluss können auf Gesuch hin in Wiedererwägung gezogen werden.

<sup>2</sup> Die Rechtsmittel richten sich nach dem übergeordneten Recht<sup>2</sup>.

Beschlossen am 16. August 2018 durch die Schulleitung

Genehmigt durch das Departement

In Kraft gesetzt rückwirkend auf 1. August 2018 (Stand am 12. Juni 2019)

Alfred Stricker  
Bildungsdirektor

---

<sup>1</sup> Verfügungen unterzeichnet die Rektorin oder der Rektor (vgl. Art. 2 Abs. 1 Schulreglement der Kantonsschule Trogen vom 17.12.2014), die Vorberatung obliegt der Promotions- und Notenkonferenz (vgl. Art. 8 Schulreglement der Kantonsschule Trogen).

<sup>2</sup> Massgebend ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1). Nach Art. 30 Abs. 1 VRPG können Verfügungen innert 20 Tagen mit Rekurs an die übergeordnete Verwaltungsbehörde (konkret an das Departement Bildung und Kultur) weitergezogen werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen, die angefochtene Verfügung ist beizulegen (Art. 35 Abs. 1 VRPG). Die Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (Art. 35 Abs. 2 VRPG).